

**Justizkommission**

**Antrag**

Vom 27. Februar 2020

Nr. RG 0238/2019

**Gesetz über das Behördenportal (BehöPG)**

---

§ 2 Absatz 1 soll lauten:

<sup>1</sup> Die Behörden stellen Behördendienstleistungen in elektronischer Form (E-Government-Leistungen) zur Verfügung. Nach der Inbetriebnahme des Behördenportals werden alle Behördenleistungen weiterhin auch in nicht-elektronischer Form zur Verfügung stehen.

§ 13 Absatz 1 soll lauten:

<sup>1</sup> Werden die in § 9 Absatz 3 genannten Personen und Organisationen verpflichtet, bestimmte Dienstleistungen in elektronischer Form über das Behördenportal anzubieten, haben sie sich angemessen, bis maximal zur Hälfte, an den Investitionskosten zu beteiligen.

§ 19 Absatz 1 soll lauten:

<sup>1</sup> Zwecks Nachvollziehbarkeit werden die Zugriffe der Nutzer und Nutzerinnen und der Behörden auf das persönliche E-Konto und das nicht-persönliche E-Konto protokolliert.

§ 26 als Absatz 3 soll angefügt werden:

<sup>3</sup> Für die Wiederherstellung von Fristen gilt § 10<sup>bis</sup> des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970<sup>1)</sup>

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlusse Entwurf des Regierungsrats.

Für die Justizkommission:

Präsident:                   Aktuarin:  
Beat Wildi                   Beatrice Steinbrunner

**Sprecher/in der Kommission:** Michael Kummli

**Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.**

---

<sup>1)</sup> BGS 124.11.